

## Wahlkalender für die Europawahl am Sonntag, 9. Juni 2024

Bestimmungen der EuWO <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 2/1	Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung der Verordnung im Bundesgesetzblatt)	vor dem Stichtag	vor Dienstag, 26. März 2024
§ 2/3	Bekanntmachung der Ausschreibung der Wahl in allen Gemeinden	nach der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt	
§ 27/1	Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	beginnend mit dem Tag der Ausschreibung der Wahl	
§ 27/2	Verständigung der Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher über die Möglichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden im Postweg oder per E-Mail	unmittelbar nach der Ausschreibung der Wahl	
§ 2/2	<b>Stichtag</b>	75. Tag vor dem Wahltag	<b>Dienstag, 26. März 2024</b>
§ 6 § 19/5 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entsendung von höchstens zwei Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde und in die Landeswahlbehörden durch wahlwerbende Parteien, die darin nicht vertreten sind (alle bereits gemäß § 15 Abs. 4 NRWO bestellten Vertrauenspersonen gelten für Sitzungen zur Europawahl als entsendet und sind einzuladen); letztmöglicher Zeitpunkt für Vorschläge von Parteien, die innerhalb der Frist gemäß § 14 Abs. 1 NRWO von ihrem Vorschlagsrecht nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht haben.	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	<b>Freitag, 5. April 2024</b>
§ 13/1 § 15/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der wahlwerbenden Parteien auf Ausfolgung von Ausdrucken der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit <b>Einsichtszeitraum von 10 Tagen<sup>2)</sup></b>	spätestens 2 Tage vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	<b>Sonntag, 14. April 2024</b>
§ 13/1 § 13/2	Ortsübliche Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit <b>Einsichtszeitraum von 10 Tagen<sup>2)</sup></b> . An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Möglichkeit zur Einsichtnahme unterbleiben.	spätestens vor Beginn des Einsichtszeitraumes	<b>Montag, 15. April 2024</b>
§ 23/1	Veröffentlichung der Zahl der wahlberechtigten Personen gegliedert nach Ländern, Regionalwahlkreisen, Stimmbezirken und Gemeinden unter Heranziehung des ZeWaeR durch die Bundeswahlbehörde	am 20. Tag nach dem Stichtag	<b>Montag, 15. April 2024</b>
§ 13/1 § 13/2	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit <b>Einsichtszeitraum von 10 Tagen<sup>2)</sup></b>	21. Tag nach dem Stichtag	<b>Dienstag, 16. April 2024</b>
§ 13/1 § 15/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Ausdrucken der Wählerverzeichnisse an die wahlwerbenden Parteien in Gemeinden mit <b>Einsichtszeitraum von 10 Tagen<sup>2)</sup></b>	spätestens am ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	<b>Dienstag, 16. April 2024</b>

1) Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die **keine** Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen.

Bestimmungen der EuWO <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 13/1 § 15/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der wahlwerbenden Parteien auf Ausfolgung von Ausdrucken der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit <b>Einsichtszeitraum von einer Woche</b>	spätestens zwei Tage vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	<b>Mittwoch, 17. April 2024</b>
§ 9a/3	Übermittlung der Namen der für die Wahlbeobachtung akkreditierten Personen durch die Bundeswahlbehörde an die nachgeordneten Wahlbehörden	grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag; späterer Zeitpunkt möglich	<b>Donnerstag, 18. April 2024</b>
§ 13/1 § 13/2	Ortsübliche Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses – nicht unter 4 Stunden, wobei auf eine Einsichtnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Möglichkeit zur Einsichtnahme unterbleiben – in Gemeinden mit <b>Einsichtszeitraum von einer Woche</b>	vor Beginn des verkürzten Einsichtszeitraumes	<b>Donnerstag, 18. April 2024</b>
§ 14	Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die bevorstehende Wahl, den Einsichtszeitraum sowie die Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge eingebracht werden können, samt Öffnungszeit sowie QR-Code zur Überprüfung der Eintragung in das Wählerverzeichnis ( <b>Hauskundmachung</b> ); zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern (Möglichkeit der Verkürzung des Einsichtszeitraumes auf eine Woche)	vor Beginn des (verkürzten) Einsichtszeitraumes	<b>Donnerstag, 18. April 2024</b>
§ 13/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit <b>Einsichtszeitraum von einer Woche</b>	24. Tag nach dem Stichtag	<b>Freitag, 19. April 2024</b>
§ 13/1 § 15/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Ausdrucken der Wählerverzeichnisse an die wahlwerbenden Parteien in Gemeinden mit <b>Einsichtszeitraum von einer Woche</b>	spätestens am ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	<b>Freitag, 19. April 2024</b>
§ 39/2 § 39/4 § 39/5 § 39/6 § 45/1 § 58/1 § 59/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, allenfalls der besonderen Wahlsprengel, der Anzahl der besonderen Wahlbehörden, der Wahllokale, Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindevahlbehörden/in Statutarstädten außer Wien die Bezirkswahlbehörden/in Wien durch den Magistrat; ortsübliche Kundmachung durch Gemeinde	spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag (die Einrichtung der besonderen Wahlbehörde selbst hat bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag zu erfolgen)	<b>Dienstag, 23. April 2024</b>
§ 39/8	Weiterleitung der Verfügungen durch die Gemeindevahlbehörden im Weg der Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden <sup>3)</sup>	unverzüglich nach den von den Gemeindevahlbehörden getroffenen Verfügungen	<b>Dienstag, 23. April 2024</b>
§ 13/1	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	30. Tag nach dem Stichtag	<b>Donnerstag, 25. April 2024</b>
§ 16/1	Letzter Tag, an dem Berichtigungsanträge gestellt werden können	30. Tag nach dem Stichtag, bis zum jeweiligen Ende des Einsichtszeitraumes	<b>Donnerstag, 25. April 2024</b>
§ 30/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Wahlvorschlägen bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, bis 17.00 Uhr	<b>Freitag, 26. April 2024</b>
§ 17/1	Verständigung der Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde	innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages; spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag	<b>Freitag, 26. April 2024</b>
§ 34/2	Zurückziehung von Unterstützungserklärungen	spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag	<b>Montag, 29. April 2024</b>
§ 35	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungs-Wahlvorschlägen und von Erklärungen bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	<b>Montag, 29. April 2024</b>

1) Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung

3) Die Übermittlung kann entfallen, wenn diese Daten im Weg der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Datenverarbeitung „ZeWaT“ übermittelt worden sind.

Bestimmungen der EuWO <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 17/1	Einwendungen von Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, schriftlich oder mündlich	binnen 4 Tagen nach Zustellung der Verständigung; spätestens am 35. Tag nach dem Stichtag	<b>Dienstag, 30. April 2024</b>
§ 18/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berichtigungsanträge durch die Gemeindevahlbehörde/ in Statutarstädten durch die Bezirkswahlbehörde	binnen 6 Tagen nach Ende des Einsichtszeitraumes; 36. Tag nach dem Stichtag	<b>Mittwoch, 1. Mai 2024</b>
§ 18/2	Schriftliche Mitteilung der Entscheidung an die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie an die von der Entscheidung Betroffenen, Zustellung per Boten	unverzüglich nach der Entscheidung; spätestens am 36. Tag nach dem Stichtag	<b>Mittwoch, 1. Mai 2024</b>
§ 20/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer schriftlichen Beschwerde bei der Gemeinde gegen eine Entscheidung über einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis	binnen 4 Tagen nach Zustellung der Entscheidung; spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag	<b>Sonntag, 5. Mai 2024</b>
§ 20/1	Verständigung der Beschwerdegegnerin oder des Beschwerdegegners durch die Gemeinde, mit dem Hinweis, dass innerhalb von vier Tagen in den Beschwerdeakt Einsicht und Stellungnahme genommen werden kann	unverzüglich nach dem Einlangen der Beschwerde; spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag	<b>Sonntag, 5. Mai 2024</b>
§ 37	Zurückziehung eines Wahlvorschlags bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	<b>Montag, 6. Mai 2024</b>
§ 34/3 § 36/1	Abschluss der Wahlvorschläge sowie Verlautbarung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres und im Internet durch die Bundeswahlbehörde	spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag	<b>Donnerstag, 9. Mai 2024</b>
§ 20/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in den Beschwerdeakt bei der Gemeinde sowie zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgebrachten Beschwerdegründen	binnen 4 Tagen; spätestens am 44. Tag nach dem Stichtag	<b>Donnerstag, 9. Mai 2024</b>
§ 20/2 § 20/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über bei der Gemeinde eingelangte Beschwerden durch das Bundesverwaltungsgericht/unverzügliche Zustellung der Entscheidung an die Antragstellerin oder den Antragsteller und von der Entscheidung Betroffene	binnen 6 Tagen nach Einlangen der Beschwerde bei der Gemeinde; spätestens am 46. Tag nach dem Stichtag	<b>Samstag, 11. Mai 2024</b>
§ 19 § 22	Richtigstellung und Abschluss der Wählerverzeichnisse	nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens	<b>Mittwoch, 15. Mai 2024</b>
§ 24/3	Zustellung der amtlichen Wahlinformation	schnellstmöglich nach Abschluss des Wählerverzeichnisses	
§ 23/2	Veröffentlichung der aktualisierten Zahl der wahlberechtigten Personen gegliedert nach Ländern, Regionalwahlkreisen, Stimmbezirken und Gemeinden unter Heranziehung des ZeWaeR durch die Bundeswahlbehörde	nach Abschluss der Wählerverzeichnisse	<b>nach Mittwoch, 15. Mai 2024</b>
§ 27	Übermittlung der Wahlkarten flächendeckend		<b>ab Donnerstag, 16. Mai 2024</b>
§ 15/5	Auf Antrag der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder des zustellungsbevollmächtigten Vertreters eines veröffentlichten Wahlvorschlags oder auf Antrag einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person und gegen Ersatz der Kosten: Ausfolgung der Daten des Wählerverzeichnisses der Gemeinde in einheitlicher, verarbeitbarer Form mittels verschlüsselter elektronischer Datenträger oder verschlüsselter elektronischer Übertragung	frühestens am 22. und spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag	<b>bis Montag, 27. Mai 2024</b>

1) Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung

Bestimmungen der EuWO <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 39/8	Übermittlung der von den Gemeindewahlbehörden/Bezirkswahlbehörden/in Wien vom Magistrat getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten, durch die Landeswahlbehörde/in Wien durch den Magistrat an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form <sup>3)</sup>	spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag, wenn möglich früher	<b>Montag, 27. Mai 2024</b>
§ 47/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung von höchstens zwei wahlberechtigten Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei der Bezirkswahlbehörde	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag (Austausch eines Wahlzeugen bis zum dritten Tag vor dem Wahltag zulässig)	<b>Donnerstag, 30. Mai 2024</b>
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag	<b>Mittwoch, 5. Juni 2024</b>
§ 47/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für den Austausch einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen durch die für die Namhaftmachung befugte Person	spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag	<b>Donnerstag, 6. Juni 2024</b>
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten; schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist	spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	<b>Freitag, 7. Juni 2024</b>
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde (auch gesondert nach einem bereits zuvor gestellten Wahlkartenantrag möglich)	spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	<b>Freitag, 7. Juni 2024</b>
§ 28/3	Veröffentlichung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken durch das Bundesministerium für Inneres aufgrund der im ZeWaeR gespeicherten Vermerke	nach Beendigung der Ausstellung von Wahlkarten	<b>Freitag, 7. Juni 2024</b>
§ 23/2	Veröffentlichung der endgültigen Zahl der wahlberechtigten Personen gegliedert nach Ländern, Regionalwahlkreisen, Stimmbezirken und Gemeinden unter Heranziehung des ZeWaeR durch die Bundeswahlbehörde	am zweiten Tag vor dem Wahltag	<b>Freitag, 7. Juni 2024</b>
§ 46/4	Feststellung durch die Bezirkswahlbehörde (außerhalb von Statutarstädten) der Anzahl der bei ihr im Postweg eingelangten oder hinterlegten Wahlkarten; Aufteilung auf die Gemeindewahlbehörden (bis 17.00 Uhr einlangend) unter Beifügung von durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen in versiegelten Umschlägen	am zweiten Tag vor dem Wahltag	<b>Freitag, 7. Juni 2024</b>
§ 28/6	Feststellung durch die Gemeindewahlbehörde/in Statutarstädten durch die Bezirkswahlbehörde: Anzahl der bei ihr zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten sowie der bei ihr hinterlegten Wahlkarten anhand der Datenverarbeitung ZeWaeR; Wahlkarten sind anschließend nach Vorsortierung gegebenenfalls entsprechend der Sprengelzugehörigkeit aufzuteilen; anschließend sind die Wahlkarten unter Beifügung von durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen bis zum Wahltag in versiegelten Umschlägen zu verwahren.	am zweiten Tag vor dem Wahltag, nach 17.00 Uhr	<b>Freitag, 7. Juni 2024</b>
§ 27/8	Behebung von nicht abgeholten Sendungen mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Europawahl 2024“ durch die Gemeindewahlbehörde/in Statutarstädten die Bezirkswahlbehörde und Meldung darüber an das Bundesministerium für Inneres („Zweite Chance“) <sup>3)</sup>	zum Zeitpunkt der letzten Schließung der örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag	
§ 2/1	<b>Wahltag</b>		<b>Sonntag, 9. Juni 2024</b>

1) Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung

3) Die Übermittlung kann entfallen, wenn diese Daten im Weg der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Datenverarbeitung „ZeWaT“ übermittelt worden sind.

Bestimmungen der EuWO <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 46/5	Übermittlung der gegebenenfalls gemäß § 28 Abs. 6 gebildeten Umschläge durch Boten an die zuständigen Sprengelwahlbehörden durch die Gemeindevahlbehörde/in Statutarstädten die Bezirkswahlbehörde	am Wahltag, möglichst vor Beginn der Wahlhandlung	<b>Sonntag, 9. Juni 2024</b>
§ 46/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für das rechtzeitige Einlangen von Wahlkarten (Briefwahl) bei den Bezirkswahlbehörden oder in den Wahllokalen während der Öffnungszeiten	spätestens Wahltag, 17.00 Uhr	<b>Sonntag, 9. Juni 2024</b>
§ 72/1	Ermittlung des Ergebnisses nach Auszählung der eingelangten Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörde	am Tag nach der Wahl ab 9.00 Uhr	<b>Montag, 10. Juni 2024</b>
§ 72/4	Weiterleitung der Sofortmeldung über die Zahl der ermittelten Vorzugsstimmen durch die Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde	unmittelbar nach Feststellung	
§ 74/3	Weiterleitung der Sofortmeldung über die Zahl der ermittelten Vorzugsstimmen durch die Landeswahlbehörde an die Bundeswahlbehörde	unmittelbar nach Feststellung	
§ 72/8	Feststellung der verspätet eingelangten ungeöffneten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden; Mitteilung an die Landeswahlbehörde zur Bekanntgabe an die Bundeswahlbehörde	am 15. Tag nach dem Wahltag	<b>Montag, 24. Juni 2024</b>
§ 77 § 78/1	Ermittlung und Zuweisung der Mandate durch die Bundeswahlbehörde	unmittelbar nach Feststellung der Bundeswahlbehörde	
§ 78/4	Verlautbarung des Ergebnisses auf der Amtstafel im Bundesministerium für Inneres und im Internet durch die Bundeswahlbehörde	unmittelbar nach Feststellung der Bundeswahlbehörde	
§ 79/1	Möglichkeit für Einsprüche bei der Bundeswahlbehörde gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei	innerhalb von drei Tagen nach der gemäß §§ 76/6 oder 78/4 EuWO erfolgten Verlautbarung einer Landeswahlbehörde oder der Bundeswahlbehörde	
§ 80	Möglichkeit einer Anfechtung der gemäß § 78 EuWO erfolgten Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Verfassungsgerichtshof durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines veröffentlichten Wahlvorschlages	innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	
§ 28/1	Auskunft über die Ausstellung einer Wahlkarte durch die Gemeinde	bis zum 29. Tag nach dem Wahltag	<b>Montag, 8. Juli 2024</b>
§ 28/3	Löschung der gespeicherten Vermerke aus dem ZeWaeR über ausgestellte Wahlkarten durch das Bundesministerium für Inneres	nachdem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht; frühestens am 30. Tag nach dem Wahltag	
§ 30/4	Löschung aller Vermerke über die Bestätigung der Ausstellung einer Unterstützungserklärung durch die Gemeinden	unverzüglich, nachdem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht	
§ 72/8 § 78/7	Vernichtung der verspätet eingelangten ungeöffneten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden Vernichtung von Akten-Beilagen, die nicht gemäß § 71 übermittelt wurden	nachdem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht	
§ 9	Auszahlung der Entschädigungen für Mitglieder der Wahlbehörden sowie Vertrauenspersonen	spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag	<b>Sonntag, 21. Juli 2024</b>
§ 85/3 § 85/4	Pauschalentschädigung an die Gemeinden im Weg der Landeshauptfrau und Landeshauptmänner	innerhalb von 2 Jahren nach dem Wahltag	<b>bis Dienstag, 9. Juni 2026</b>

1) Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung